

Konzepte für fairere Besteuerung von PV-Anlagen auf Neubauten im Besitz von natürlichen Personen

Das Problem: Investitionskosten für PV-Anlagen auf Häusern neuer als fünf Jahre sind nicht von den Steuern abziehbar, die Erträge aus der Einspeisevergütung müssen aber vom ersten Franken an versteuert werden. Die Höhe der Besteuerung über die Betriebslaufzeit kann bei diesen betroffenen PV-Anlagen bis zu doppelt so hoch ausfallen, wie die Förderung durch die Einmalvergütung (EIV) des Bundes. Warten die Bauherren der neuen Häuser fünf Jahre mit dem Erstellen einer PV-Anlage, so sind zwar Steuerabzüge möglich, diese werden aber durch Folgekosten des für die nachträgliche Installation benötigten Gerüsts und mobilen Kranes gleich wieder neutralisiert. Trotzdem wird von Bauplanern und Architekten sogar empfohlen, fünf Jahre mit der Installation von Photovoltaik zu warten, damit die Steuerabzüge geltend gemacht werden können.

Zusammenfassend: Das Steueramt will ab dem ersten Franken Erlös durch den Stromexport bei einer privat angeschafften PV-Anlage mitverdienen, obwohl die Investitionskosten nicht abgeschrieben werden können. Diese Situation ist daher alles andere als förderlich für die Realisation der Energiestrategie 2050.

Dafür gibt es aber verschiedene Lösungsmöglichkeiten:

1. Möglichkeit (Kantonebene): Aufrechnungssystem nach Vorbild des Kt. Graubünden

Bei den betroffenen PV-Anlagen ohne Steuerabzug könnte das Steueramt die Besteuerung der Erträge soweit hinausschieben, bis die Anlagen durch den Erlös des Stromverkaufs amortisiert sind. Der Kanton Graubünden macht das so für alle PV-Anlagen im Privatbesitz, kennt aber auch keine Steuerabzüge.

Die Bündner Lösung¹ für die Besteuerung der Erträge aus dem Stromverkauf sieht im Detail so aus, dass die Erträge der Anlagen zwar nach wie vor als Einkommen gelten, steuerbar wird dieses aber erst dann, wenn die seit Inbetriebnahme zusammengezählten Erträge die Investitionskosten abzüglich Förderbeiträge übersteigen. Diese Lösung ist daher auch mit der vertikalen Steuerharmonisierung kompatibel, da kein zusätzlicher unzulässiger Steuerabzug geschaffen wird. Beim privaten Wertschriftenhandel wendet die kantonale Steuerverwaltung bereits selektiv ein ähnliches System an, was die Machbarkeit in der Praxis unterstützt. **Wichtig: Im Kanton Solothurn wäre dieses Modell nur auf PV-Anlagen anwendbar, bei denen kein Steuerabzug erfolgt ist, aber es wäre ausserordentlich fair.**

2. Möglichkeit (Kantonebene): Bagatellgrenze nach Vorbild der Kantone Wallis/Waadt

In den Kantonen Wallis oder Waadt gibt es eine Bagatellgrenze der ersten 10000kWh verkauften Strom von PV-Kleinanlagen auf allen Gebäudetypen (egal ob Neu- oder Altbau), die von der Besteuerung der Erträge ausgenommen sind. Die beiden Kantone argumentieren, dass damit das Steueramt entlastet wird. Ab dieser Begrenzung müsste man die Erträge versteuern. Nachteil: Die Bagatellgrenze in kWh festzulegen führt zu willkürlichen Abzügen. Jemand mit 17 Rappen Vergütung bekommt eine Freigrenze von 1700 CHF, jemand mit nur 4 Rappen Vergütung nur 400 CHF. Daher wäre eher eine Bagatellgrenze wie in (3) vorzuziehen. Ebenfalls ein Nachteil: Auf allen Bestandsbauten würden daher PV-Anlagen doppelt gefördert.

¹ Kanton GR, Praxisfestlegungen Liegenschaftsunterhalt Abschnitt 4.1.2, Seite 9
<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/stv/Praxisfestlegungen/035-01.pdf>

3. Möglichkeit (Kantonebene): Bagatellgrenze mit Festbetrag (zB. 1000 CHF)

Faireres System, da es keine Rolle mehr spielt, wie hoch der Vergütungsansatz pro kWh zu liegen kommt. Jedes EFH mit einer PV-Anlage muss nur den Anteil des Solarstrom-Verkaufs angeben, der 1000 CHF im Jahr überschreitet. Nachteil aber auch hier: Auf allen Bestandsbauten würden daher PV-Anlagen doppelt gefördert.

4. Möglichkeit: (Bundesebene) Schaffung einer Lex Photovoltaik

Photovoltaik wird aus dem System der Liegenschafts-Unterhalt Steuerabzüge für Energiesparmassnahmen und Umweltschutz nach Art. 32, Abs. 2 DBG² ausgeschlossen, Steuerabzüge sind nicht mehr möglich. Photovoltaik wird gleichzeitig aber von einer Besteuerung im Vermögen, auf Katasterwerte und Eigenmietwert im Privatbereich ausgenommen.

Als Ersatz wird im DBG direkt ein Paragraph geschaffen, der den Eigenverbrauch von selbst produzierter Energie durch Umwelteinflüsse wie Sonne, Wind und Wasser (thermisch und elektrisch) steuerfrei stellt. Als Ersatz für die gestrichenen Steuerabzüge werden die Kantone zudem verpflichtet, zusätzlich zu der Einmalvergütung (EIV) einen Förderbeitrag auszurichten, der mindestens 50% der ausgerichteten EIV des Bundes beträgt und von der kantonalen Energiefachstelle auf Gesuch ausbezahlt wird, als Nachweis reicht die von Swissgrid ausgestellte EIV Förderbewilligung. Dem Eigenverbrauch gleichgestellt wird pro Haushalt eine Freigrenze beim Stromexport von 1000 CHF pro Jahr, welche auf die Einnahmen von verkaufter Energie angewendet wird. Einnahmen über 1000 CHF pro Jahr werden der Selbständigkeit gleichgestellt und in einem Aufrechnungssystem mit der Investition und Wartung gegengerechnet.

² <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20171368/index.html>